Allgemeines zu Deferred Compensation (DC)

1. Wer kann am Deferred Compensation Modell teilnehmen?

Teilnahmeberechtigt sind leitende und außertarifliche Angestellte sowie in sich- und zu Konzernunternehmen beurlaubte Beamte mit Status eines leitenden bzw. außertariflich Beschäftigten, sofern sie unter den Geltungsbereich der Konzernbetriebsvereinbarung Deferred Compensation der außertariflichen Arbeitnehmer (KBV DC AT) fallen oder eine entsprechende einzelvertragliche Zusage abgeschlossen haben.

2. Welcher Regelung liegt das DC Modell zugrunde?

Das DC-Modell erfolgt in der Regel nach den jeweiligen gültigen Regelungen der Konzernbetriebsvereinbarung Deferred Compensation der außertariflichen Arbeitnehmer (KBV DC AT).

3. Wann erfolgt die Auszahlung?

Erst bei Eintritt des Versorgungsfalls wird das Versorgungsguthaben ausgezahlt (Rente, Invalidität, Tod). Dabei wird das Versorgungsguthabengrundsätzlich als Einmalkapital ausgezahlt. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem bei Ende des Arbeitsverhältnisses erreichten Stand des Versorgungskontos. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder des Arbeitgebers kann das Versorgungsguthaben mit Zustimmung der jeweils anderen Partei unter bestimmten Voraussetzungen in Raten ausgezahlt oder ganz - mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung - verrentet werden. Der ausgezahlte Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

4. Was passiert nach Ausscheiden aus dem Unternehmen ohne Eintritt des Versorgungsfalls?

Unverfallbarkeit bedeutet im Zusammenhang mit Ihrer betrieblichen Altersvorsorge aus Entgeltumwandlung, dass Ihr Anspruch auf eine Betriebsrente auch dann nicht verfällt, wenn Sie das Unternehmen verlassen, bevor der Versorgungsfall eintritt (Rente/Invalidität/Tod). Die Höhe des Anspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich nach dem beim Ende des Arbeitsverhältnisses erreichten Stand des Versorgungskontos.

5. Wer erhält mein Versorgungsguthaben, wenn ich während des Arbeitsverhältnisses sterbe?

Im Todesfall erfolgt die Auszahlung des Versorgungsguthabens an Hinterbliebene in folgender Rangfolge:

Der hinterlassene Ehegatte bzw. der hinterlassene Lebenspartner i. S. d.
Lebenspartnerschaftsgesetzes erwirbt Anspruch auf das Versorgungsguthaben als Witwen- bzw. Witwerleistung.

- Die hinterlassenen Kinder, die i.S.v. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Einkommenssteuergesetz erwerben jeweils als Gesamtgläubiger Anspruch auf das Versorgungsguthaben je zu gleichen Teilen als Waisenleistung.
- Der schriftlich benannte Lebensgefährte (wenn das Arbeitsverhältnis durch Tod endet).

Eine Auszahlung an sonstige Personen (z.B. Erben) ist ausgeschlossen.

6. Ich bin Arbeitnehmer, wann liegt Versorgungsfall vor?

Im Einzelnen liegt bei einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ein Versorgungsfall vor, wenn:

- das Arbeitsverhältnis mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (feste Altersgrenze) endet oder
- als vorzeitige Altersleistung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der festen Altersgrenze unter Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand mit oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres endet.
- Der Arbeitnehmer erwirbt Anspruch auf den Zeitwert des Versorgungsguthabens als Invalidenleistung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 62. Lebensjahres endet und von da an volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Zeitwert beträgt das Versorgungsguthaben dividiert durch den für das Kalenderjahr des Versorgungsfalls maßgebenden Altersfaktor.